



Gemeinde Niederwinkling

3. Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Niederwinkling

Die Gemeinde Niederwinkling erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2 I) folgende Verordnung (Anleinverordnung):

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2 Anleinplicht

1. Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Gemeindegebietes, zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
2. Die Leine muss reißfest sein und darf die Länge von drei Metern nicht überschreiten.
3. Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Die Anleinplicht gilt nicht für:

1. Blindenhunde
2. Diensthunde im Einsatz und zwar: Der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivil- und Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
5. im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
6. Jagdlich geführte Hunde bei der Jagdausübung und zur Ausbildung im Revier.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot in § 2 (Anleinplicht) als Hundehalter oder Hundeführer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen großen Hund bzw. einen Kampfhund nicht an einer Leine führt
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 an einer nicht reißfesten Leine führt
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Hund führt, ohne dabei jederzeit in der Lage zu sein, das Tier körperlich zu beherrschen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederwinkling, den 17.03.2017

Gemeinde Niederwinkling



Ludwig Waas

1. Bürgermeister

Die Verordnung der Gemeinde Niederwinkling über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Niederwinkling wurde am 22.06.2015 bekanntgemacht und wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am 23.06.2015 in Kraft.

Schwarzach, 17.03.2017



Ludwig Waas

1. Bürgermeister